



Laserschutzbeauftragte (§6 GUV-V B8)

- Die Laserschutzbeauftragten werden in der Regel von der Institutsleitung, dem Fachgebiets- oder Abteilungsleiter/in ausgewählt und zur Bestellung vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt unter Beteiligung des Personalrats durch die Hochschulleitung (Präsidium).
- Laserschutzbeauftragte sind beim Betrieb von Laseranlagen der Klassen 3B und 4 schriftlich zu bestellen.
- Sie müssen die entsprechende Sachkunde erworben haben.
- Sie unterstützen den Unternehmer beim sicheren Betreiben von Laseranlagen. Insbesondere achten Sie auf die Einhaltung und Umsetzung der GUV- V B8.
- Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb der Laseranlage.
- Sie beraten den Unternehmer in Fragen des Laserschutzes bei der Beschaffung und Inbetriebnahme von Lasereinrichtungen und die Festlegung der betrieblichen Schutzmaßnahmen.
- Treffen die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen.
- Wirken bei der Unterweisung der Beschäftigten mit.
- Informieren den Unternehmer bzw. den verantwortlichen Vorgesetzten über Mängel und Störungen an Lasereinrichtungen.